

## Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze - Kinderspielplatzsatzung

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 25.09.2001 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Niederstotzingen stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze, die Bolzplätze, Abenteuerspielplätze sowie die Skate- und Basketballanlagen.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2

#### Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Niederstotzingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

### § 3

#### Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.  
Die Benutzung der Skate- und Basketballanlagen sowie der Bolzplätze ist auch Personen über 14 Jahren gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze können aufgehoben oder deren Nutzung vorübergehend untersagt werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderspielplätze sind täglich vom 1. April bis 30. September morgens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März morgens von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Die Skateanlagen sind während des Schulbetriebs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr bzw. außerhalb des Schulbetriebs von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00

Uhr bis 18.00 Uhr (Sommerzeit jeweils 19.00 Uhr) zur Benutzung freigegeben.

- (3) Die Bolzplätze dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.

### § 5

#### Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen bzw. zusätzliche Sitzgelegenheiten auf zu stellen;
  2. die Kinderspielplätze mit Autos, Fahrrädern, Mofas und Mopeds zu befahren; die durch Kinderspielplätze führenden Wege dürfen nur mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befahren werden;
  3. die Skateanlagen ohne geeignete Schutzausrüstung zu benutzen;
  4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
  5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  6. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen; gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
  8. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
  9. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
  10. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
  11. Materialien aller Art zu lagern;
  12. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf zu halten.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die Kinderspielplätze entgegen der Zweckbestimmung nach § 2 ohne die erforderliche Zustimmung durch die Stadt benutzt;
  2. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
  3. entgegen § 5 Abs.2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betritt;
  4. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs.3

- zuwiderhandelt, und zwar
- 4.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt bzw. zusätzliche Sitzgelegenheiten aufstellt;
  - 4.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
  - 4.3 die Skateanlagen ohne geeignete Schutzausrüstung benutzt;
  - 4.4 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
  - 4.5 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
  - 4.6 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
  - 4.7 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
  - 4.8 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
  - 4.9 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
  - 4.10 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
  - 4.11 Materialien aller Art lagert;
  - 4.12 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
5. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kinderspielplatzsatzung vom 01.01.2001 außer Kraft.

Niederstotzingen, den 01.10.2001  
gez. Kieninger  
Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.